

Satzung des Exotic Bulldog Club

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Exotic Bulldog Club e.V. kurz EBC und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Leppersdorf. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Mitglieder ist der Sitz des Vereins. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins ist es, die Zucht und Haltung von Exotic Bulldogs zu verbessern.

Die Exotic Bulldogs als Familien und Begleithund zu fördern und zu pflegen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Festigung der Rasse, der Gesundheit dem Erscheinungsbild und des Wesens der Rasse.
- Erhaltung einer bedrohten Hunderasse
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens.
- Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontakte zu den Clubs des In- und Auslandes sowie Liebhabern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Aufbringen der Mittel und Finanzen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder die über jede beantragte Mitgliedschaft auf der Vereins-Homepage informiert werden. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erfolgt und der Mitgliedsbeitrag anschließend entrichtet wurde.

Über einen eventuellen Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit sowie bei einer Ablehnung des Mitgliedantrags ohne Angaben von Gründen. Gewerbsmäßige Hundehändler, deren Ehepartner und ihnen gleichzustellenden Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Verein besteht aus Voll- und Anschlussmitgliedern. Jeder Familienangehörige eines Vollmitgliedes kann Anschlussmitglied werden und hat im Verein volles Stimmrecht. Anschlussmitglieder können auch Personen werden die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Zuchtordnung zu beachten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des EBC pünktlich nachzukommen.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im EBC endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu richten. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Der Ausschluss erfolgt per Vorstandsbeschluss:

- bei Verstößen gegen die Zuchtordnung des EBC oder das Tierschutzgesetz
- wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in jeglicher Form schädigt
- bei Nichtzahlung der Beiträge oder anderer Schulden an den Verein, wenn nach Mahnung innerhalb von 4 Wochen keine Zahlung erfolgt ist
- bei gezielter Unruhestiftung oder wiederholter Störung des Vereinsfriedens

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit gegeben innerhalb 30 Tagen per Einschreiben an die Geschäftsstelle Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der EBC erhebt Mitgliedsbeiträge die jährlich bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu begleichen sind, es besteht eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag eines Anschlussmitgliedes entspricht der Hälfte eines Vollmitgliedes. Ehrenmitglieder die von der Mitgliederversammlung ernannt werden sind vom Beitrag befreit.

Personen die Ihre Mitgliedschaft nach dem 01.08. des laufenden Geschäftsjahres erwerben, zahlen hierfür den halben Beitrag. Andere Forderungen des Vereins wie die Aufnahmegebühr bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7. Organe

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Organe und Funktionäre des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Für anfallende Auslagen die für den Verein getätigt wurden, ist es zulässig einen gleichwertigen Auslagenersatz zu erhalten.

§ 8. Vorstand des Vereins

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Zuchtleiter
- Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Dabei müssen Rechtsgeschäfte über 500,- Euro immer vom kompletten Vorstand unterzeichnet werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. Oder der Vorstand ernennt ein Mitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate vom 1. Vorstand einzuberufen. Termin, Ort und Tagesordnung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bekannt gegeben. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% aller Vereinsmitglieder diese unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- Wahl eines Kassenprüfers und eines Beisitzers die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Kassenbericht des Kassierers
- Bericht des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse. Anträge sind 2 Wochen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- Erteilung der jährlichen Entlastung an den gesamten Vorstand und des Kassierers

Alle 2 Jahre nach Ablauf der Wahlperiode wird in der Mitgliederversammlung der komplette Vorstand mit Hilfe eines zuvor gewählten Wahlhelfers gewählt, eine Wiederwahl des alten Vorstand ist zulässig. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Funktionäre. Zur Abstimmung über Anträge genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus den Züchtern des EBC, sie koordiniert und überwacht die Zucht und Einhaltung der Zuchtordnung. Die Zuchtkommission entscheidet eigenständig über alle Belange der Zuchtordnung. Um Mitglied in der Zuchtkommission zu werden muss ein Züchter aktiv im EBC züchten.

§ 11. Geschäftsstelle / Schriftführer

Die Geschäftsstelle erledigt alle schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle bei der Mitgliederversammlung. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12. Zuchtbuchstelle

Die Zuchtbuchstelle führt das vereinsinterne Zuchtbuch und erstellt die Stammpapiere. Sie sorgt dafür, dass die Daten und Gesundheitsbefunde der Zuchttiere gesammelt und ausgewertet werden.

§ 13. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist einer Vierfünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vereins dieser Satzung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 01.09.2017 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.